

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

213

Stück 4

Freiburg im Breisgau, 9. Februar

1955

Schreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe vom 11. Oktober 1954. — Hirtenwort der deutschen Bischöfe an die Abiturienten der Höheren Schulen. — Errichtung der Erzb. Pfarrkuratie St. Pius in Mannheim-Neuostheim. — Leichenreden. — Vordrucke für Ehedispensgesuche. — Ehedispensgesuche. — Trauungserlaubnis. — Feststellung des Ledigenstandes, — Brautmesse. — Zählung der Kirchenbesucher und Osterkommunionen. — Gemeinnützigkeitsverordnung. — Vergütung der vollbeschäftigten kirchlichen Bediensteten - Kindergeld. — Verzicht. — Pfründebesetzung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 29

Schreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe vom 11. Oktober 1954

Unsern geliebten Söhnen

Joseph der hl. röm. Kirche Kardinalpriester Frings,
Erzbischof von Köln,

Joseph der hl. röm. Kirche Kardinalpriester Wendel,
Erzbischof von München-Freising,

sowie den ehrwürdigen Brüdern,

den Erzbischöfen, Bischöfen und Ortsordinarien

Deutschlands

P a p s t P i u s X I I.

Geliebte Söhne und Ehrwürdige Brüder,

Gruß und Apostolischen Segen!

In dem Brief, den Ihr neulich an Uns gerichtet habt, als Ihr in Fulda am Grabe des heiligen Bonifatius Eure Konferenz abhieltet, haben Wir wieder einmal Eure Stimme vernommen, die von ehrfürchtiger Ergebenheit erfüllt war. Dafür danken Wir Euch. Euer Wort bereitet Uns aber deshalb Freude, weil es Uns nicht wenige erfreuliche Neuigkeiten berichtete.

Da in diesem Jahre die Jahrhundertfeier der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis der allerseeligsten Jungfrau Maria begangen wird, habt Ihr beschlossen, Eure Zusammenkunft unter dem Schutz und der Führung der Unbefleckten Gottesmutter abzuhalten, voller Vertrauen auf den Beistand jener, die Gottes und der Menschen Mutter zugleich ist und heilsame Unternehmungen mit gütiger Hilfsbereitschaft fördert.

In Verehrung zu ihr habt Ihr auch das deutsche Volk ihrem Unbefleckten Herzen weihen wollen,

damit Eure Landsleute sich öffentlich und privat diesem Tempel der Gottheit und Heiligtum der himmlischen Gnade mit ihren Bitten nahen und dort Erleichterung in ihren Nöten suchen und in heiligem Wetteifer ein Leben zu verwirklichen trachten, das die Vorzüge ihrer Mutter im Abbild widerspiegelt. Soll doch diese erhabene Jungfrau in Eurem Lande eine noch umfassendere mütterliche Herrschaft ausüben. Das wird dann voll und ganz der Fall sein, wenn ihre Kinder gerecht, sanftmütig und rein ihren Spuren folgen und in Nachahmung ihrer Tugend sich selbst und ihr Tun und Lassen mit Fleiß dem Willen Gottes unterwerfen, mag er gebieten oder verbieten. Aus diesem Grunde werden Wir auch, wie Ihr wißt, demnächst das Fest Mariens als der Königin des Himmels und der Erde einsetzen. Da Wir Euren religiösen Eifer kennen, zweifeln Wir auch nicht im geringsten daran, daß die Verkündigung dieses Festes in einem Lande, in dem so viele große, der Gottesmutter geweihte, hochberühmte und vom Volk so eifrig besuchte Heiligtümer, wie zum Beispiel Altötting und Kevelaer, sich erheben, heilige Freude hervorrufen wird.

Außer diesem Stern, der in königlichem Glanze erstrahlt, habt Ihr noch zwei andere kleinere Sterne staunenden Auges erblicken dürfen, nämlich den heiligen Bonifatius, dessen zwölfhundertsten Todestag Ihr begangen habt, einen Mann, der hervorragend durch sein apostolisches Wirken und den Ruhmesglanz des Martyriums, den Vater, die leuchtende Zier und den ständigen Schutzpatron des christlichen Deutschlands, und Pius X., dem Wir die Ehre der Heiligen im Himmel zur Freude des katholischen Erdkreises zuerkannt haben, den Oberhirten Roms, dessen wunderbare Einfachheit der Sitten und unüberwindliche Tatkraft den Stuhl Petri verherrlicht haben.

Nach dem Vorbild und gemäß den Mahnungen dieser heiligen Bischöfe, die auf dem Leuchter der

Kirche stehen, wollt Ihr Euch ganz dem apostolischen Wirken widmen und dabei niemals den Blick von diesem Burgfelsen des katholischen Namens wenden, auf dem die unverbrüchliche Einheit des Reiches Christi beruht, und von dem die reine Wahrheit heiliger Lehre strömt, jene Wahrheit, die von allen denen, die Christi treue Anhänger sein wollen, unerschütterlichen Geistes festgehalten werden muß, damit sie nicht vom Winde trügerischer Irrtümer hin- und hergetrieben werden und so elend vom rechten Wege abkommen und für sich selbst und andere Ursache zu Schaden und Zusammenbruch werden.

Das Bewußtsein von dieser Aufgabe ist in der heutigen Zeit besonders lebendig zu halten, da erbitterte Gotteshasser alles Christliche offen oder versteckt angreifen. Sie möchten es am liebsten völlig vernichten und so die winterkalte Finsternis der materialistischen Irrtümer und Laster heraufführen.

In diesem Kampfe darf man niemals zurückweichen. Vielmehr müssen durch gediegene Überlegungen und Einträchtigkeit der Bestrebungen neue Kräfte gewonnen werden, da das Heil aller in Gefahr ist, und die feindlichen Anstrengungen niemals nachlassen. Was Ihr bisher übrigens getan habt, das betreibt in Zukunft in verstärktem Maße; wissen Wir doch, daß Wir nicht Lässige anspornen, sondern Willige und Tapfere ermuntern.

Ferner gebt Euch Mühe, daß allen Hindernissen zum Trotz die Gnade des Evangeliums in noch reichem Maße der öffentlichen wie der privaten Sittlichkeit solche Heilkraft gewähre, wie sie wirksamer nirgendwo anders gefunden wird. In der Tat erblüht dann selbst das staatliche Leben zu einem Glück, das diesen Namen verdient, wenn aufrichtige Verehrung des wahren Gottes seinen Einrichtungen und Gesetzen Voraussetzung ist. „Da Du, wie wir wissen, ein Freund des Gemeinwesens bist“, so schreibt Augustinus an Macedonius, „so beachte, wie deutlich die Heilige Schrift zeigt, daß der Staat durch nichts anderes glücklich werde als der einzelne Mensch... Glücklich das Volk, dessen Herr sein Gott ist (Ps. 143, 15) . . . Dies wollen wir uns wünschen, dies dem Staate, dessen Bürger wir sind. Denn der Staat wird durch nichts anderes glücklich als der einzelne, da der Staat nichts anderes ist als eine einträchtige Menge von Menschen“ (Ep. CIV, 7, 9: Migne P. L. 33, 669, 670).

Leider wird, wie Wir erfahren haben, in einigen Gegenden Deutschlands das den katholischen Eltern von Natur gegebene Recht, ihre Kinder katholisch zu erziehen, verletzt und mit Füßen getreten. Es ist Uns berichtet worden, daß Ihr bei Eurer Zusammen-

kunft in dieser Angelegenheit entschiedene Forderungen erhoben habt, und nach Verdienst loben Wir den lebendigen Eifer, mit dem Ihr, wie es sich für geweihte Seelenhirten geziemt, die Rechte Gottes und der Seelen verteidigt habt. Mit Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, bedauern Wir und beklagen Wir von Herzen die augenblicklichen Verhältnisse. Besonders schmerzlich aber empfinden Wir es, daß trotz bestehender feierlicher Verträge, die anerkanntermaßen in ihrer ursprünglichen Rechtskraft noch bestehen und in denen garantiert ist, daß in den Schulen Deutschlands dieses Recht gewahrt werde, es dennoch mit frevler Kühnheit mißachtet wird. Darum ermahnen Wir Euch, mit vereinten Kräften von der Verteidigung dessen nicht abzulassen, was einen Schatz ungeheurer Werte für Gegenwart und Zukunft in sich begreift.

Mit nicht geringer Wachsamkeit müßt Ihr das Sakrament der Ehe und die Heiligkeit der häuslichen Gemeinschaft gegen die Zügellosigkeit der Sitten schützen und verteidigen. Diese Sittenlosigkeit wird ja durch eine unmäßige Freiheit in Druckerzeugnissen, in Kino, Radio und Fernsehen in verderblicher und beklagenswerter Weise gefördert. Alle, die es angeht, müssen darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine derartige Zügellosigkeit nicht weniger der Ehre als der Wohlfahrt des so edlen Volkes der Deutschen Abbruch tut und daher in die Schranken zu weisen ist durch Weckung eines gesunden sittlichen Bewußtseins und eine geeignete Gesetzgebung, die Schutz gewähren kann.

Es gibt aber noch andere Dinge, denen Eure Überlegungen und Eure Sorgen sich zuwenden müssen, damit in diesen Verhältnissen der Glaube der Katholiken gesichert und noch stärker und noch leuchtender sei. Nichts ist ja heilsamer, nichts kostbarer, nichts mit größerem Eifer rein und unversehrt zu bewahren als dieser Glaube.

Aus dem gleichen Grunde ist mit noch größerem Eifer dahin zu wirken, daß die Heimatvertriebenen, vor allem in den Diasporagebieten, weder den Gottesdienst noch die Seelsorge entbehren müssen. Mit Freuden haben Wir vernommen, daß Ihr bei Eurer Bischofskonferenz an die dortigen katholischen Gemeinden ernste und dringende Mahnungen gerichtet habt, dafür Sorge zu tragen, daß in jenen Gemeinden Gotteshäuser errichtet werden. Uns ist auch sehr wohl bekannt, was in dieser Sache alles schon von Euch und wirklich lobenswerten Priestern in vielfacher und verschiedenartiger Weise unternommen worden ist. Darunter ist besonders rühmlich zu erwähnen die „Kapellenwagenmission“, die den Schäf-

lein der Herde Christi auch in entfernten und abgelegenen Gegenden Hoffnung, Trost und Hilfe bringt. Dennoch bleibt, wenn auch schon sehr vieles und Hervorragendes geleistet worden ist, gemessen an der fast unermesslichen Fülle der Bedürfnisse, noch manches zu tun übrig. Es muß ja noch so vielen Millionen Menschen geholfen werden, die unter Zurücklassung von Haus und Hof überallhin vertrieben und unter Euch zerstreut wurden. Wie sehr möchten Wir, daß auch nicht ein Kind der Kirche, das ein entfesselter Sturm unter Klagen und Weinen aus seinem Heim vertrieben hat, der verdienten eifrigen Fürsorge entbehre und ohne den Trost der Religion bleibe! Diesen schätzt man ja um so mehr, je mehr die Seele von bitterer Traurigkeit bedrängt wird. Wer sähe nicht, daß in solcher Lage der Glaube allmählich nachlassen, ja noch schlimmer, ganz verschwinden kann, wenn sie und ihre Kinder nicht mehr am heiligen Opfer teilnehmen können, wenn sie nicht mehr durch die heiligen Sakramente gestärkt werden, nicht mehr in den Glaubenswahrheiten unterrichtet werden und sich nicht mehr der priesterlichen Hilfe und Führung erfreuen dürfen? Darum mögen mit geradezu missionarischem Eifer sowohl Priester aus den Diözesen, wo die Zahl der Diener des Heiligtums das Bedürfnis übersteigt, als auch Ordensgeistliche sich dorthin begeben, damit dort eine ständige und dauernde seelsorgliche Betreuung eingerichtet werden kann. Welch eine Saat an Verdiensten wird denen aufgehen, die mit entschlossenem Willen zur Tat und aus Mitleid den Brüdern in ihrer Not helfen!

Da die Not derartig drängt, muß auch eifrig darauf hingearbeitet werden, daß die Jugend, die sich Gott im heiligen Dienste weihen möchte, an Zahl zunehme und mit gediegener Sorgfalt zu einer umfassenden Frömmigkeit erzogen werde.

Wir erhoffen alle diese Güter in der gleichen Meinung, mit der Ihr selbst nach dem Blühen und Gedeihen Eurer Kirchen strebt, und so erleben Wir Euch die Hilfe des Himmels, daß Eure ganze, dieser schweren Zeit angemessene Arbeit mit entsprechenden Bemühungen und Anstrengungen darauf bedacht sei, die Fülle der Wahrheit zu verkünden, und alle Tugenden den Herzen einzupflanzen. Und indem Wir Euch das von ganzem Herzen wünschen, erteilen Wir Euch, Unsere geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, und der Eurer Sorge anvertrauten Herde als Zeugnis Unserer Liebe sehr gern den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 11. Oktober 1954 im 16. Jahre Unseres Pontifikates.

Papst P i u s X I I.

Nr. 30

Ord. 4. 2. 55

Hirtenwort an die Abiturienten der Höheren Schulen

Die deutschen Bischöfe haben nachfolgendes Hirtenwort an die Abiturienten der Höheren Schulen ergehen lassen:

»Wir deutschen Bischöfe begrüßen von ganzen Herzen alle Einrichtungen und Bemühungen, die darauf hinzielen, dem jungen katholischen Studenten an der Alma Mater eine neue seelische Heimat zu bieten, ihn seines Glaubens bewußter und froher zu machen und ihn auf seine späteren apostolischen Aufgaben in Staat und Kirche vorzubereiten.

Mit aufrichtiger Dankbarkeit beobachten wir das segensreiche Wirken der Studentenpfarrer und der Studentengemeinden. Wir danken den verschiedenen studentischen Verbänden und Gemeinschaften für ihre überaus wertvolle und unersetzliche Erziehungsarbeit. Allerdings stellen wir mit wachsender Besorgnis fest, daß auch des öfteren katholische Studenten sich studentischen Vereinigungen und Gruppen anschließen, deren weltanschauliche Grundlage und Zielsetzung mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in offenem oder doch tatsächlichem Widerspruch stehen. Es ist eine selbstverständliche und heilige Pflicht für jeden katholischen Studenten, nach Kräften alles zu vermeiden, wodurch das höchste Gut, das er dank Gottes Gnade sein eigen nennt, das Gut des heiligen katholischen Glaubens in Frage gestellt werden könnte. Deshalb müssen wir die katholischen Studenten auch nachdrücklichst davor warnen, in eine sogenannte „Schlagende Verbindung“ einzutreten, selbst wenn keine Verpflichtung zum Schlagen der Mensur bestehen sollte und eine formelle Ablehnung des Duells ausgesprochen wäre. Die Tradition, die in diesen Verbindungen gepflegt wird, und die Anschauungen, die vor allem ihren Geist und ihre Haltung bestimmen, bedeuten zweifellos für den Katholiken eine schwere Gefährdung seines Glaubens und Glaubenslebens.

Allen jungen katholischen Menschen, die zur Universität gehen, empfehlen wir herzlich und dringend, sich katholischen studentischen Gemeinschaften anzuschließen. Diese, ob Korporationen oder neugebildete studentische Gemeinschaften und Gruppen aller Art, bieten dem jungen Studenten die Möglichkeit, in freundschaftlicher Verbundenheit mit Gleichgesinnten die entscheidenden Jahre an der Universität zu verbringen. Gleichzeitig wird es ihm dadurch erleichtert, sich eine vertiefte Glaubensschau anzueignen und in eine solide Glaubenspraxis hineinzuwachsen. So wird er sich der großen Verantwortung des katholischen Akademikers in der gegenwärtigen Stunde bewußt werden und in seiner Bereitschaft

bestärkt, zu seinem Teil an der Erneuerung der menschlichen Gesellschaft aus dem Geiste der Frohbotschaft beizutragen.

Wir hegen die feste und frohe Zuversicht, daß alle, die es angeht, unsere aus väterlich besorgtem Herzen kommenden Mahnungen gewissenhaft befolgen. Uns leitet nur der Wunsch und das Verlangen, daß alle, die Gott unserer Sorge anvertraut hat, an der Fülle jenes göttlichen Lebens teilhaben, das unser Herr und Erlöser in diese Welt gebracht hat; jenes Lebens, das allein den Menschen das Heil sichert und das gleichzeitig auch für ein geordnetes und friedliches Zusammenleben der Menschheit die beste Grundlage bietet.

Köln, den 27. Januar 1955

Namens der deutschen Bischöfe
(gez.) Joseph Kardinal Frings
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der
Fuldaer Bischofskonferenzen«

Die Religionslehrer, welche in Oberprimen unterrichten, wollen die Abiturienten von dem Hirtenwort in Kenntnis setzen. Es kann auch von uns in Separatabzügen zur Aushändigung an die betreffenden Schüler bezogen werden.

Nr. 31

Errichtung der Erzb. Pfarrkuratie St. Pius in Mannheim-Neuostheim

Für die Katholiken, welche auf dem nachstehend bezeichneten Gebiet der Gemarkung von Mannheim wohnen, errichten Wir unter einstweiliger Belassung im Pfarrverband St. Peter in Mannheim nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 des kirchlichen Rechtsbuches mit Wirkung vom 1. Januar 1955 die selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie St. Pius in Mannheim-Neuostheim. Die Pfarrkuratie St. Pius teilen Wir dem Stadtkapitel Mannheim (Regiunkel „Altstadt“) zu.

Die Pfarrkuratie St. Pius in Mannheim-Neuostheim umfaßt folgendes Gebiet: Von der Eisenbahn Mannheim—Heidelberg das östliche zum Rangierbahnhof führende Geleise nordwärts bis zum Neckar, den Neckar ostwärts bis zur Brücke der Autobahn Mannheim—Frankfurt, die westliche Fahrbahn der Autobahn Mannheim—Frankfurt südwärts bis zu deren Zusammentreffen mit der nördlichen Fahrbahn der Autobahn Mannheim—Heidelberg, von hier den Feldweg südwärts bis zur Eisenbahnlinie Mannheim—Heidelberg und von hier westwärts den Bahnkörper entlang bis zum Ausgangspunkt.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die neuerstellte Kirche Neuostheim ad S. Pium X. Pp. zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934, betr. die Pfarrkuratie und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, S. 297 Nr. 32).

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Märtyrers Polykarp, 26. Januar 1955.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 32

Ord. 26. 1. 55

Leichenreden

Aus gegebenem Anlaß machen wir die Seelsorgsgeistlichen darauf aufmerksam, daß das seit mehr als 100 Jahren in unserer Erzdiözese bestehende Verbot zum Halten von Leichenreden noch in Geltung ist und daß wir dasselbe anmit in Erinnerung rufen. Die Gründe, die zum Erlaß dieses Verbotes bestimmend waren, sind nicht nur nicht in Wegfall gekommen, sondern sind in ihrer Triftigkeit noch verstärkt worden. Die Leichenreden gehören nicht zum kirchlichen Begräbnis-Ritus und sind vielfach eher geeignet, denselben zu stören als ihn zu ergänzen.

Wir bestimmen deswegen, daß Leichenreden nur beim Requiem und Begräbnis von Geistlichen zugelassen werden. Es soll eine Predigt mit einem Nachruf gehalten werden. Dabei soll es verbleiben, damit ermüdende Wiederholungen vermieden werden. Wenn ein Geistlicher in seinem Testament oder mündlich gegenüber den Angehörigen die Unterlassung eines Nachrufes gewünscht hat, soll dem letzten Willen des Heimgegangenen Rechnung getragen werden. Derselbe soll auch nicht durch den Vortrag von Personalien umgangen werden. Der Begräbnis-Ritus enthält alle religiösen Gedanken und Mahnungen, welche für ein würdiges Leichenbegräbnis erforderlich sind. Bei Laien werden Leichenreden nur gestattet, wenn diese im Dienste der Kirche oder der Allgemeinheit gestanden und sich um Kirche, Volk und Vaterland verdient gemacht haben.

Nr. 33

Ord. 31. 1. 55

Vordrucke für Ehedispensgesuche

Mit Wirkung vom 1. April 1955 wird das bisher geltende Formular für Ehedispensgesuche durch drei neue Formulare ersetzt: Ein Formular für Dispens-

gesuche vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit, ein weiteres für Dispensgesuche vom Hindernis der Blutsverwandtschaft / Schwägerschaft und ein drittes für alle übrigen Ehedispensgesuche. Die Formulare werden hergestellt vom Verlag Badenia, Karlsruhe, und sind ausschließlich von dort zu beziehen; Nachdruck ist nicht gestattet. Das bisherige Formular darf ab 1. April nicht mehr verwendet werden.

Nr. 34

Ord. 31. 1. 55

Ehedispensgesuche

Wir bringen hiermit folgende Vorschriften für Ehedispensgesuche in Erinnerung:

1. Für die Dispens von Ehehindernissen und Eheverkündigungen sind jene kanonischen Gründe anzugeben, die für die Gewährung der erbetenen Dispens sprechen. Werden nicht zutreffende Gründe genannt, so ist die Dispens von einem Hindernis höheren Grades nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig (vgl. can. 84 § 1; can. 1054 CJC).

2. Den Gesuchen um Dispens vom Hindernis der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit ist ein *Stammbaum* beizufügen, aus dem zu ersehen ist, in welcher Linie und in welchem Grade das Hindernis besteht und ob es allenfalls aufgrund mehrerer gemeinsamer Stämme mehrfach vorhanden ist (vgl. can. 1076 § 2; can. 1077 § 2 und can. 1078 CJC).

3. Vom Hindernis der Blutsverwandtschaft im 2., 2./1., 3./1. Grad der Seitenlinie, der Schwägerschaft im 1. und 2./1. Grad der Seitenlinie und der öffentlichen Ehrbarkeit im 1. Grad kann der Ordinarius aufgrund der *Quinquennalfakultäten* nur dispensieren, „*ex gravi urgentique causa, quoties periculum sit in mora et matrimonium nequeat differri usque dum dispensatio a Sancta Sede obtineatur*“. Daher ist im Dispensgesuch anzugeben, welche *ernsten und dringenden* Gründe für die erbetene Dispens vorliegen, ob die Trauung zwecks Einholung der Dispens vom Hl. Stuhl, die drei bis vier Wochen beansprucht, entsprechend verschoben werden kann bzw. welche Gründe gegen eine solche Verschiebung der kirchlichen Trauung bestehen.

4. Dispens vom Hindernis der *Bekenntnisverschiedenheit* kann nur erteilt werden, wenn gerechte und schwerwiegende Gründe vorliegen, wenn die Brautleute aufrichtig die nach can. 1061 § 1 n. 2 CJC geforderten Kautelen geleistet haben und wenn die moralische Gewißheit besteht, daß diese Kautelen auch gehalten werden. Im Dispensgesuch sind daher u. a. die Gründe anzugeben, auf die sich diese moralische Gewißheit stützt.

5. Die Ehedispensgesuche sind rechtzeitig (d. i. vor den vorgeschriebenen Eheverkündigungen) und unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars einzureichen. Es ist nicht erlaubt, die Dispens von einem Ehehindernis zu „präsumieren“, d. h. vor Eintreffen des Dispensreskriptes oder eines fernmündlichen Bescheides seitens des Ordinariates darf die Trauung nicht vorgenommen werden.

Nr. 35

Ord. 31. 1. 55

Trauungserlaubnis

Für die Vornahme der Trauung ist die Oberhirtliche Genehmigung (das „*Nihil obstat*“) unter Vorlage des Brautexamensprotokolls in folgenden Fällen einzuholen:

1. Bei Eheschließungen von abgefallenen Katholiken (can. 1065 CJC) und von Kommunisten (S. Offic. 11. 8. 49).

2. Bei Eheschließungen von Wohnsitzlosen im eigentlichen Sinne (can. 1032 CJC) oder von solchen, die aus dem Auslande eingewandert sind (Instr. S. C. Sacr. 4. 7. 21).

3. Bei Eheschließungen von bürgerlich Geschiedenen (Art. 231 EPO).

4. Bei Eheschließungen von sterilisierten Personen.

Außerdem ist um unsere Entscheidung nachzusehen, so oft begründete Zweifel über das Freisein von Ehehindernissen oder über den wahren Ehwillen eines oder beider Nupturienten bestehen.

Nr. 36

Ord. 31. 1. 55

Feststellung des Ledigenstandes

Es besteht Veranlassung auf folgendes hinzuweisen: Der Ledigenstand von katholischen Brautleuten ist nachzuweisen durch ein Taufzeugnis, das einen ausdrücklichen Vermerk über erfolgte oder nicht erfolgte Eheschließung enthält und dessen Ausfertigung nicht mehr als sechs Monate zurückliegt. Die Tatsache, daß ein oder beide Brautteile Heimatvertriebene oder Flüchtlinge sind, entbindet nicht von der Vorlage eines solchen Taufzeugnisses. Wenn die Brautleute ein solches Taufzeugnis nicht beibringen können, so wende man sich an das Katholische Kirchenbuchamt in München 8, Preysingstraße 21. Der Ledigenstand von Nicht-Katholiken ist durch Einsichtnahme in die Zivilakten festzustellen.

Wenn die Bemühungen um Vorlage des erforderlichen Taufzeugnisses keinen Erfolg zeitigten bzw. wenn die Einsichtnahme in die Zivilakten des Nicht-Katholiken über seinen Ledigenstand keine Sicherheit ergab, dann sind Zeugen (Eltern, Geschwister, Verwandte, Nachbarn u. a.) eidlich (nicht eidesstattlich) über den Personenstand der Brautleute zu befragen. Bei Heimatvertriebenen und Flüchtlingen sind An-

schriften solcher Zeugen gegebenenfalls über die Heimatortskarteien zu erheben.

Erst dann, wenn diese Möglichkeiten erschöpft sind, darf das iuramentum de stato libero als Nachweis des Ledigenstandes abgenommen werden, wofern nur die Brautleute glaubwürdig sind. Die Brautleute sind vorher über die Wichtigkeit der Sache und die Heiligkeit des Eides zu belehren und unter Umständen darauf hinzuweisen, daß die entsprechenden Nachforschungen fortgesetzt werden.

Nr. 37

Ord. 31. 1. 55

Brautmesse

Nachdrücklichst weisen wir auf die Bestimmung des can. 1102 § 2 CJC hin, wonach bei der Trauung konfessionell gemischter Ehen die Feier einer heiligen Messe verboten ist. Nach der Entscheidung der Auslegungskommission des CJC vom 10. 11. 1925 ist nicht nur die Feier der eigentlichen Brautmesse mit Erteilung des Brautsegens verboten, sondern die Feier jeder hl. Messe, die nach den Umständen als Ergänzung des Trauungsritus gelten könnte. Der Ordinarius hat keine Vollmacht, von diesem Verbot zu dispensieren; dahingehende Gesuche sind also zwecklos.

Nr. 38

Ord. 21. 1. 55

Zählung der Kirchenbesucher und Osterkommunionen

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils im Verkündbuch zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils im Verkündbuch zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 39

Ord. 24. 1. 55

Gemeinnützigkeitsverordnung

Der Bundesminister der Finanzen hat in der obigen Angelegenheit das nachstehende Schreiben vom 10. 11. 54 IV B—S 1291—68/54 an das Erzb. Generalvikariat Köln gerichtet.

„Die Frist für die Behebung von Satzungsmängeln ist seit 1942 Jahr für Jahr verlängert worden. Vom Inkrafttreten der neuen Gemeinnützigkeitsverordnung am 31. Dezember 1953 an hat den betroffenen Körperschaften noch ein volles Jahr zur Verfügung gestanden, um Satzungsmängel zu beheben. Schon vor dem Inkrafttreten der Gemeinnützigkeitsverordnung war es allgemein bekannt, daß sich die Verordnung im wesentlichen auf die Änderung von Vorschriften der alten Gemeinnützigkeitsverordnung beschränken würde, die in der Rechtsprechung für rechtsunwirksam erklärt worden sind, und daß insbesondere der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze wieder in Einklang gebracht werden sollte. Daher wären die Körperschaften seit langem in der Lage gewesen, die notwendigen Vorarbeiten zu leisten, insbesondere rechtliche und sonstige Zweifelsfragen zu klären, sodaß nach dem Erlaß der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 im allgemeinen die Anpassung der Satzung innerhalb eines Jahres ohne große Mühe hätte möglich sein können. Daher kann die Notwendigkeit nicht anerkannt werden, die Frist für die kirchlichen Körperschaften im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen allgemein um ein halbes Jahr zu verlängern. Die Finanzbehörden der Länder, denen die Durchführung der Gemeinnützigkeitsverordnung obliegt, werden jedoch im einzelnen Fall, wenn nachweislich aufgrund besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten die Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 1954 noch nicht durchgeführt werden kann, eine angemessene Fristverlängerung gewähren, sofern die Körperschaft rechtzeitig mit dem Finanzamt die Verhandlungen aufgenommen und nach der Überzeugung des Finanzamts alles Erforderliche getan hat, um bis zum Ablauf der Frist die Satzungsmängel zu beheben.

Die Frage der Fristverlängerung in derartigen einzelnen Fällen wird in Kürze mit den Steuerreferenten der Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder erörtert werden.“

Wir bringen dieses Schreiben den Geistlichen zur Kenntnis und weisen diese darauf hin, daß sie eine etwaige Unterlassung der Änderung von Satzungen kirchlicher und caritativer Vereine und Anstalten alsbald nachholen, indem sie Verhandlung mit dem zuständigen Finanzamt aufnehmen und um Frist-

verlängerung nachsuchen. Da die Steuerfreiheit davon abhängig ist, wolle unsere Mahnung nicht übersehen werden.

Nr. 40

OStR. 21. 1. 55

Vergütungen der vollbeschäftigten kirchlichen Bediensteten — Kindergeld —

Auf Grund des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954, BGBl. I S. 333 erhalten Arbeitnehmer für das 3. und jedes weitere Kind ein Kindergeld in Höhe von 25.— DM monatlich. Dieses Kindergeld ist nach dem Gesetz von Familienausgleichskassen zu zahlen, welche die erforderlichen Mittel durch Beiträge bei den Arbeitgebern erheben. Von der Beitragspflicht für ihre Bediensteten sind nach § 10 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes die Kirchengemeinden und kirchlichen Fonde als sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befreit, soweit sie ihren Bediensteten Kinderzuschläge zahlen, die mindestens dem Kindergeld in Höhe von 25.— DM ab 3. Kind entsprechen. Um die vollbeschäftigten kirchlichen Bediensteten, die nicht nach staatlichen Grundsätzen besoldet werden und deshalb bisher keine Kinderzuschläge in Höhe der staatlichen Sätze erhalten, ebenfalls in den Genuß dieser Leistungen für ihre Kinder kommen zu lassen und gleichzeitig zur verwaltungstechnischen Vereinfachung die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 10 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes zu erreichen, wird folgendes angeordnet:

Die Stiftungsräte haben ihren vollbeschäftigten, hauptamtlichen Bediensteten (Mesnern, Organisten und sonstigen), soweit diese nicht schon bisher Kinderzuschläge nach staatlichen Grundsätzen erhalten, für jedes eheliche, für ehelich erklärte und an Kindes Statt angenommene Kind, sowie für Stiefkinder, die in den Hausstand des Bediensteten aufgenommen sind, einen Kinderzuschlag bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr zu zahlen. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr

monatlich 25.— DM,

bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr

monatlich 30.— DM

und bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr

monatlich 35.— DM.

Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als monatlich 75.— DM haben.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mehr als monatlich 75.— DM haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

Für ein- und dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Erhält ein Bediensteter von einer anderen als einer kirchlichen Dienststelle einen Kinderzuschlag, so ist ihm ein solcher auf Grund dieser Anordnung nicht auszuzahlen.

Die Kinderzuschläge sind erstmals für Januar 1955 zu zahlen. Künftig sind sie vom ersten des Monats zu zahlen, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des höheren Kinderzuschlags ist der Beginn des 7. oder 15. Lebensjahres.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

Die Bediensteten sind verpflichtet, den Stiftungsräten jede Änderung unverzüglich mitzuteilen, die die Gewährung oder den Fortfall eines Kinderzuschlages begründet. Zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres haben die Stiftungsräte zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderzuschlägen noch gegeben sind.

Die obigen Kinderzuschläge sind steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Sollten in Einzelfällen mit vollbeschäftigten Bediensteten erhöhte Vergütungen wegen vorhandener Kinder vereinbart worden sein, ohne daß gesonderte Kinderzuschläge ausgeschieden wurden, wollen die Stiftungsräte vor Auszahlung der angeordneten Kinderzulagen hierher berichten.

Die für den kirchlichen Verwaltungsbereich zuständige Familienausgleichskasse bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg 6, Schäferkampallee 18 werden wir benachrichtigen.

Wegen der nebenberuflich Beschäftigten (Mesner und Organisten) ergeht noch besondere Anordnung.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Eduard Reichgauer auf die Pfarrei Worblingen mit Wirkung vom 20. April 1955 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Peter Matthäus Eberhard auf die Pfarrei Schriesheim mit Wirkung vom 1. Mai 1955 cum reservatione pensionis angenommen.

Pfründebesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

9. Jan.: Maier Bernhard Alfons, Kurat in Mannheim, St. Peter, auf die neuerrichtete Pfarrei Mannheim, St. Peter.

Publicatio beneficiorum conferendorum

- Aldorf, decanatus Lahr.
 Berolzheim, decanatus Buchen.
 (Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Angeltuern, decanatus Lauda, nunc vacantem).
 Blumenfeld, decanatus Engen.
 Bohlingen, decanatus Hegau.
 Bruehl, decanatus Mannheim.
 Buehlertal (Untertal), decanatus Buehl.
 Burbach, decanatus Ettlingen.
 Dossenheim, decanatus Heidelberg.
 Elsenz, decanatus Bruchsal.
 Ettenheimmuenster, decanatus Lahr.
 Freiburg-St. Georgen, decanatus Freiburg.
 Herrenwies, decanatus Buehl.
 Iffezheim, decanatus Rastatt.
 Kappelrodeck, decanatus Achern.
 Kirchdorf, decanatus Villingen.
 Leutershausen, decanatus Heidelberg.
 Lippertsreute, decanatus Linzgau.
 Merzhausen, decanatus Breisach.
 Muehlhausen, decanatus Pforzheim.
 Neckargerach, decanatus Mosbach.
 Neuweier, decanatus Buehl.
 Oberlauda, decanatus Lauda.
 Obrigheim, decanatus Mosbach.
 Oetigheim, decanatus Rastatt.
 Ortenberg, decanatus Offenburg.
 Ottersdorf, decanatus Rastatt.
 Pfaffenweiler, decanatus Villingen.
 Rickenbach, decanatus Saeckingen.
 Rohrbach, decanatus Donaueschingen.
 Rot, decanatus Wiesloch.
 St. Leon, decanatus Wiesloch.
 Schriesheim, decanatus Heidelberg.
 Schwenningen, decanatus Messkirch.
 Seebach, decanatus Achern.
 Steissingen, decanatus Konstanz.
 Todtnauberg, decanatus Wiesental.
 Unterkirnach, decanatus Villingen.
 Waldhausen, decanatus Buchen.
 Worblingen, decanatus Hegau.

Collatio libera. Petitiones usque ad 23 Februarii 1955 proponendae sunt.

Hart, decanatus Haigerloch.

Weildorf, decanatus Haigerloch.

(Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Bittelbronn eiusdem decanatus).

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern. Petitiones usque ad 23 Februarii 1955 ad Camera aulicam in Sigmaringen dirigendae sunt.

Huefingen, decanatus Donaueschingen.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones usque ad 23 Februarii 1955 Camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponendae sunt.

Richen, decanatus Waibstadt.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones usque ad 23 Februarii 1955 Camerae administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavariae) proponendae sunt.

Versetzungen

1. Febr.: Beichert Alois, Anstaltspfarrer am Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Wiesloch, i. g. E. an die Orthopädische Klinik in Heidelberg-Schlierbach.
 1. Febr.: Bürkle Franz Xaver jun., Vikar in Untergrombach, i. g. E. nach Rastatt, St. Alexander.
 1. Febr.: Holzhauser Kurt, Vikar in Rastatt, St. Alexander, als Anstaltspfarrer an das Psychiatrische Landeskrankenhaus in Wiesloch.
 1. Febr.: Huber Karl Lorenz, Vikar in Gaggenau, St. Joseph, i. g. E. nach Huttenheim.
 1. Febr.: van der Schot Gerard, Vikar in Huttenheim, i. g. E. nach Mannheim, St. Peter.
 1. Febr.: Wegerle Klaus, Vikar in Mannheim, St. Peter, i. g. E. nach Gaggenau, St. Joseph.
 9. Febr.: Bauer Engelbert, Vikar in Lahr, St. Peter und Paul, als Pfarrverweser nach Niederhausen.
 9. Febr.: Scheidel Friedrich, Vikar in Titisee, i. g. E. nach Lahr, St. Peter und Paul.

Im Herrn sind verschieden

3. Febr.: Büche Emanuel, Pfarrer in Berau.
 7. Febr.: Saier Joseph, Pöpstl. Geheimkammerer, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Oetigheim.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat